

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

3.3

ENTGELTORDNUNG

für die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume
der Stadt Vaihingen an der Enz

vom

27.10.2004

in Kraft seit

01.01.2005

geändert am:	26.09.2012	in Kraft seit:	01.11.2012
	09.07.2014		01.01.2015
	20.11.2014		01.01.2015
	29.04.2015		01.01.2015
	20.07.2016		01.08.2016
	23.06.2021		01.07.2021

Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume der Stadt Vaihingen an der Enz

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Benutzung.....	3
§ 2 Entgeltgrundsätze.....	3
§ 3 Entgelte.....	3
§ 4 Ermäßigungen.....	4
§ 5 Entgeltschuldner.....	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	5

Anlage 1

Generelle Entgelte für die Sport und Mehrzweckhallen

Anlage 2

Trainingsbetrieb

Anlage 3

Wettkampfbetrieb und Turniere

Anlage 4

Übungs- und Probenbetrieb der musik- und kulturtreibenden gemeinnützigen Vereine

Anlage 5

Verzeichnis der Entgelte in Euro

Anlage 6

Trainingsbetrieb im Enztalbad

Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume der Stadt Vaihingen an der Enz

§ 1 Benutzung

Art und Umfang der Sport- und Mehrzweckhallen und der Veranstaltungsräume der Stadt Vaihingen an der Enz sind durch die „Benutzungsordnung für Veranstaltungen sportlicher Art und für den Sportbetrieb in den Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Vaihingen an der Enz und durch die Benutzungsordnung für nicht sportliche Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräumen der Stadt Vaihingen an der Enz“ geregelt.

§ 2 Entgeltgrundsätze

1. Zur teilweisen Deckung der der Stadt entstehenden Kosten für die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen, vorwiegend auch für Reinigung, Heizung, Beleuchtung usw., werden Entgelte und Kostensätze entsprechend den nachstehenden Bedingungen erhoben.
2. Mit der Aufnahme einer Einrichtung in das Verzeichnis der Entgelte ist kein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung verbunden.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind wie folgt in Ziffer 1 bis 7 festgelegt:

1. Für die Benutzung außerhalb der unter 2. – 6. genannten Zwecke gilt Anlage 1
2. Für den Trainingsbetrieb der gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen von Montag bis Freitag in den Sport- und Turnhallen sowie Mehrzweckhallen gilt Anlage 2
3. Für den Wettkampfbetrieb einschließlich Turnieren an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen gilt Anlage 3
4. Für den Übungs- und Probenbetrieb der musik- und kulturtreibenden gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen gilt Anlage 4
5. Für öffentliche Veranstaltungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens, private sowie gewerbliche Veranstaltungen gilt Anlage 5
- 5.1 Bei Vertragsrücktritt sind die Grundgebühren zu bezahlen, höchstens jedoch in Höhe des der Stadt entstandenen Schadens. Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Veranstalter
- den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat oder

- mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin zurücktritt und die Stadt keinem anderen Interessenten absagen musste oder die Räume tatsächlich noch vermieten kann.
- 5.2 Auf die Grundgebühr für private und gewerbliche Veranstaltungen von Vaihinger Einwohnern und örtlichen Unternehmern wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- 5.3 Auf die Grundgebühr für private und gewerbliche Veranstaltungen von Auswärtigen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.
- 5.4 Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Nebenkosten entsprechend Anlage 5, II, für jeweils 2 Tage nur einmal berechnet.
- 6. Für das Hallenbad des Enzthalbades gilt Anlage 6
- 7. Für die Punkte 1 – 4 und 6 gelten für die Abrechnung die Benutzungsstunden nach dem Belegungsplan.
- 8. Sonderregelungen
 - 8.1 Bei besonderen Veranstaltungen im städtischen Interesse kann in Einzelfällen ganz oder teilweise auf den Ansatz von Entgelten verzichtet werden.
 - 8.2 Kosten für Sonderleistungen, die in dem Entgeltkatalog nicht aufgeführt sind, werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

§ 4 Ermäßigungen

Zuweisungen, Zuschüsse und Ermäßigungen werden in den „Richtlinien zur Förderung der Vereine im Stadtgebiet“ geregelt.

§ 5 Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung der Entgelte und Nebenkosten ist der Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet.
2. Mehrere Mieter bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Entgelte und Nebenkosten sind mit Inanspruchnahme der Einrichtung zur Zahlung fällig und sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
Es bleibt der Stadt vorbehalten, das Entgelt im Voraus zu fordern und gegebenenfalls eine Kautionsleistung für zu erwartende Schäden bzw. Auslagen zu verlangen.
2. Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften und Gemeindefestsetzungen werden gesondert erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung wurde vom Gemeinderat am 23.06.2021 beschlossen und tritt am 01.07.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die "Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume der Stadt Vaihingen an der Enz" in der Fassung vom 01.08.2016 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 24.06.2021

M a i s c h
Oberbürgermeister

Generelle Entgelte für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Vaihingen an der Enz

Für die Benutzung der nachstehenden Sport und Mehrzweckhallen werden je Benutzungsstunde folgende Entgelte erhoben:

Kaltensteinhalle, Sporthalle Alter Postweg, Schulturnhalle beim Stromberg-Gymnasium, Halle im See Kleinglattbach und Schulturnhalle Enzweihingen 6,00 Euro* je Hallenteil

Schulturnhalle beim Friedrich-Abel-Gymnasium, Turn- und Festhalle Aurich, Forchenwaldhalle Ensingens Mehrzweckhalle Enzweihingen, Wackkopfhalle Gündelbach, Mettertalhalle Horrheim, Strudelbachtalhalle Riet und Sport- und Kulturhalle Roßwag 12 Euro* je Halle

Turnraum in der Stadthalle* und Gymnastikräume 6 Euro* je Raum

* zzgl. gesetzl. MwSt

Hinweis für Vereine: Ermäßigungen s. §4

Trainingsbetrieb der gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen

Je Benutzungsstunde wird grundsätzlich von Montag bis Freitag für den Übungsbetrieb ein Sachkostenbeitrag erhoben in Höhe von:

Kaltensteinhalle, Sporthalle Alter Postweg, Schulturnhalle beim
Stromberg-Gymnasium, Halle im See Kleinglattbach
und Schulturnhalle Enzweihingen: 2,00 Euro* je Hallenteil

Schulturnhalle beim Friedrich-Abel-Gymnasium,
Turn- und Festhalle Aurich, Forchenwaldhalle Ensing,
Mehrzweckhalle Enzweihingen, Wachtkopfhalle Gündelbach,
Mettertalhalle Horrheim und Strudelbachtalhalle Riet: 2,00 Euro* je Halle

Sport- und Kulturhalle Roßwag
und Turnraum der Stadthalle 1,00 Euro* je Halle

Gymnastikräume 0,75 Euro*
Foyer

* zzgl. gesetzl. MwSt

Wettkampfbetrieb und Turniere an Wochenenden

Für Wettkampfbetrieb und Turniere werden je Benutzungsstunde folgende Entgelte erhoben:

Kaltensteinhalle, Sporthalle Alter Postweg, Schulturnhalle beim Stromberg-Gymnasium, Halle im See Kleinglattbach und Schulturnhalle Enzweihingen 6,00 Euro* je Hallenteil

Schulturnhalle beim Friedrich-Abel-Gymnasium, Turn- und Festhalle Aurich, Forchenwaldhalle Enzingen Mehrzweckhalle Enzweihingen, Wacktkopfhalle Gündelbach, Mettertalhalle Horrheim, Strudelbachtalhalle Riet und Sport- und Kulturhalle Roßwag 12 Euro* je Halle

Turnraum in der Stadthalle* und Gymnastikräume 6 Euro* je Raum

* zzgl. gesetzl. MwSt

Hinweis für Vereine: Ermäßigungen s. §4

Übungs- und Probenbetrieb der musik- und kulturtreibenden gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen

Je Benutzungsstunde wird von Montag bis Freitag für den Übungs- und Probenbetrieb ein Sachkostenbeitrag erhoben in Höhe von:

Stadthalle Vaihingen, Turn- und Festhalle Aurich, Forchenwaldhalle Enzingen, Mehrzweckhalle Enzweihingen, Sporthalle Enzweihingen Wachtkopfhalle Gündelbach, Mettertalhalle Horrheim, Halle im See Kleinglattbach und Strudelbachtalhalle Riet	2,00 Euro*

Sport- und Kulturhalle Roßwag, Löwensaal, Peterskirche, Alte Kelter Horrheim	1,00 Euro*

Keller der Stadtbücherei	1,00 Euro

Gymnastikräume	0,75 Euro*

* zzgl. gesetzl. MwSt.

Anlage 5 zur Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume der Stadt Vaihingen an der Enz vom 01. Juli 2021
Verzeichnis der Entgelte in Euro (alle Beträge zzgl. MwSt., mit Ausnahme Spalte 20)

Bezeichnung	Aurich	Ensingens	Enzweihingen		Gündel- bach	Horrheim			Kleinglattbach		Riet	Roßwag	Stadthalle Vaihingen				Peters- kirche	Stadt- bücherei	
			Großer Saal	Vers.raum		Metterhalhalle	Alte Kelter	Richard-Hachenberger-Stube	Ganze Halle und Bühne	Hallenteil			Ganze Halle inkl. Foyer	nur Foyer	Großer Saal inkl. Foyer	Großer Saal und Empore inkl. Foyer			Foyer u. Bar
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Größe (ca.-Maße) m²	405	480	320	65	430	405	415	40	945 (nur Halle)	468	405 (nur Halle)		202	408 (nur Saal)			160	155	150
I. GRUNDGEBÜHR für 1 Veranstaltung (incl. Reinigung, Bestuhlung, Heizung)																			
1) bis 6 Stunden	200,00	250,00	200,00	25,00	200,00	200,00	130,00	70,00	300,00	200,00	200,00	51,13	165,00	410,00	465,00	130,00	130,00	130,00	130,00
2) bis 3 Stunden	100,00	125,00	100,00	12,50	100,00	100,00	65,00	35,00	150,00	100,00	100,00	25,56	82,50	205,00	232,50	65,00	65,00	65,00	65,00
II. NEBENKOSTEN																			
1. Küche		75,00	75,00	15,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00		112,50	112,50	90,00	75,00		
2. Bar						15,-													
3. Verstärkeranlage* Hallenanlage	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00			12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	25,-	25,-		12,00	12,00	12,00
4. Konferenzanlage mit max. 36 Sprechstellen	35,00	35,00	35,00		35,00	35,00	35,00		35,00	35,00	35,00		35,00	35,00	35,00		35,00	35,00	35,00
5. Medientechnik**														100,00	100,00				
6. Lichtenanlage																		50,-	
7. Bühnenteil (Stück)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50			2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
8. Flügel (ohne Stimmen)															15,00	15,00			15,00
9. Klavier (ohne Stimmen)																			15,00
10. Stellwände (Stück)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
11. Umkleiden, Sanitärräume	25,00	25,00	25,00		25,00	25,00			25,00	25,00	25,00		25,00						
12. Ausleihe Tanzboden	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00			50,00	50,00	50,00		50,00	50,00	50,00		50,00	50,00	50,00
13. Ausleihe Hallen- schutzboden (pro qm)	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25			0,25	0,25	0,25		0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
III. ZUSCHLÄGE														IV. ERMÄßIGUNGEN					
1. bei Überschreiten der Veranstaltungsdauer von 6 Stunden	10 % der festgesetzten Grundgebühr je angefangene Stunde													Bei Übernahme der Aufstuhlung: - 25,- (Halle Kleinglattbach) - 15,- (restliche Hallen, außer Spalten 15 - 18) - 7,50 (Spalten 19,20)					
2. Je Veranstaltung ist 1 Probe (3. Std.) frei; jede weitere Probe	6,- pro Stunde																		
3. Für Auf- und Abbau sind 5 Stunden frei; ab 6 Stunden	6,- pro Stunde																		
4. bei Ausstellungen	1. Tag: Grundgeb., weitere Tage: 10 % der Grundgeb./Tag																		
V. ABSCHLÄGE	Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen der Vereinsförderung: 25 % der festgesetzten Grundgebühr																		

Erläuterungen:
*Verstärkeranlage, Mikrophon ohne Bedienung
** Beamer und Leinwand

**Trainingsbetrieb der gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen im Hallenbad
des Enztalbades**

*Je Benutzungsstunde wird grundsätzlich für den Übungsbetrieb ein
Sachkostenbeitrag erhoben in Höhe von:*

Ganzes Becken 10,00 Euro*

Ausgenommen sind Trainingszeiten für die Rettungsschwimmerausbildung.

* inkl. gesetzl. MwSt